



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

VWL: Zuschuss von Firma und Staat

Stand: 02.08.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Der aktuelle Überblick	3
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen	5
Zulagenhöhe	5
Die sonstigen Voraussetzungen	6
Anlagearten	7
Einhaltung der Sperrfrist	10
4. VWL-Beiträge für die Direktversicherung	10
Beispiel Direktversicherung statt VWL	11
5. Antrag auf Sparzulage	11
6. Weitere Besonderheiten	12



VWL: Zuschuss von Firma und Staat

1. Einführung

Geldanlage durch den Einsatz von Vermögenswirksame Leistungen (VL) ist in Deutschland sehr beliebt, allerdings nutzen immer weniger Angestellte das Angebot von Chef und Staat und verschenken damit Geld. Rund 3,5 Millionen Arbeitnehmer legen derzeit ihre vermögenswirksamen Leistungen mit Investmentfonds an, während es Ende 2008 noch knapp 3,9 Millionen waren. Das Gesamtvermögen der VL-Depots belief sich auf 5,1 Mrd. Euro per 31.12.2009.

Dabei lohnt es sich, wie ein Blick zurück zeigt. Arbeitnehmer, deren siebenjährige VL-Vertragsdauer zum Stichtag Silvester 2009 auslief, konnten sich etwa beim Sparen mit Deutschland-Aktienfonds über eine durchschnittliche jährliche Rendite von rund 5,4 Prozent freuen. Eine Überweisung des Arbeitgebers von zum Beispiel 40 Euro pro Monat auf das VL-Konto führte nach der sechsjährigen Einzahlungsphase und dem Wartejahr somit zu einem Vermögen von rund 3.570 Euro am 31.12.2009. Sofern der Arbeitnehmer die Einkommensgrenzen nicht überschritten hat, kann er sich zudem über eine staatliche Zulage von bis zu 480 Euro freuen. Durch diese Förderung wächst der verfügbare Betrag auf 4.050 Euro bzw. die durchschnittliche jährliche Rendite auf 8,5 Prozent.

Um Arbeitnehmer stärker zum Sparen zu motivieren, wurde die staatliche Förderung ab 2009 durch höhere vermögenswirksame Leistungen verbessert. Lediglich die Bausparförderung blieb unverändert. Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollen Arbeitnehmer verbessert vom Unternehmenserfolg profitieren. Um dies zu erreichen, steigt der Fördersatz von 18 auf 20 Prozent, sofern die VWL in Beteiligungen angelegt werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Einkommensgrenzen von 17.900 / 35.800 Euro auf 20.000 / 40.000 Euro für Ledige / zusammenveranlagte Verheiratete. Die Bundesregierung erwartet, dass es durch die Änderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz nach Ablauf der Sperrfrist ab 2016 zu Steuermindereinnahmen von jährlich 21 Mio. Euro kommen wird.

Hinweis: Die Verwaltung hat die Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ab 2009 an die Änderungen durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz angepasst. Das Schreiben vom 15.3.2010 (ohne Az.) umfasst auch die redaktionelle Zusammenfassung der BMF-Schreiben vom 9.8.2004 (BStBl 2004 I S. 717) vom 16.3.2009 (BStBl 2009 I S. 501) und vom 4.2.2010 (BStBl 2010 I S. 195). Das neue Schreiben ist auf ab 2009 angelegte vermögenswirksame Leistungen anzuwenden.

Hiernach sind geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen keine vermögenswirksamen Leistungen. Dafür sind aber die neuen Mitarbeiterbeteiligungsfonds begünstigt, unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber den Mitarbeitern freiwilligen Leistungen nach § 3 Nr. 39 EStG zum Erwerb von Anteilen gewährt oder nicht.



2. Der aktuelle Überblick

Der Staat fördert die Vermögensbildung durch die Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz. Dies beinhaltet eine steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die vom Finanzamt für bestimmte gesetzlich geregelte Anlageformen gewährt wird.

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Das sind

- Arbeiter und Angestellte,
- Azubis und Heimarbeiter,
- ausländische Arbeitnehmer und Grenzgänger mit Arbeitsverhältnis nach deutschem Arbeitsrecht
- Beamte, Richter, Berufs- oder Zeitsoldaten,
- Aushilfskräfte und Teilzeitbeschäftigte,
- 400-Euro-Jobber,
- Familienangehörige im Arbeitsverhältnis,
- Angestellte mit ruhendem Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitgeber die zusätzlich vereinbarten Leistungen auch für diese Zeiten weiterbezahlt,
- Frauen im Mutterschutz, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld leistet,
- Arbeitnehmer während der Elternzeit,
- Kommanditisten und stille Gesellschafter, die arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer gelten sowie
- Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, wenn es die VWL aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis gibt.

Rentner und Pensionäre sind hingegen genauso ausgeschlossen wie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte und Geschäftsführer von GmbH, OHG, KG oder GbR. Hinzu kommen Wehr- oder Zivildienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr. Ruht das Arbeitsverhältnis etwa wegen Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Elterngeldzeit, so darf der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für diese Zeiten keine eigenen Mittel mit der Auflage zur Verfügung stellen, diese auf eine begünstigte Anlage zu überweisen.

Der große Rest kann vom Arbeitgeber VWL erhalten oder Teile seines Lohns verwenden. Doch gerade einmal die Hälfte nutzt diese Möglichkeit. Die übrigen 50 Prozent verschenken per Saldo mit Zins und Zinseszinsen viel Geld. Schließlich müssen viele Arbeitnehmer für diese Form der Vorsorge keine Eigenleistung erbringen, da ein Teil der Arbeitgeber laut Tarifvertrag zur Zahlung einer festen Summe verpflichtet ist. Das gilt etwa für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und Beschäftigten bei Banken.

Werden zudem bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten, gibt es darüber hinaus noch Zulagen vom Staat. Daher lohnt ein Vertrag auch für diejenigen, die vom Betrieb keine VL bekommen. Sie können Teile ihres Gehaltes über den Arbeitgeber als VL anlegen lassen und erhalten anschließend eine Arbeitnehmersparzulage, sofern die Einkommensgrenze nicht über-



schritten wird. Für die VL stehen mehrere Anlageformen zur Auswahl. Die gängigsten sind Fonds sowie Bausparverträge.

Das Prinzip ist dabei immer das gleiche: Der Arbeitnehmer schließt selber einen Sparvertrag für seine VL ab und reicht die Bescheinigung vom Anlageinstitut an den Arbeitgeber weiter. Dieser überweist dann in der Regel sechs oder sieben Jahre lang die VL-Beiträge direkt an das Anlageinstitut. Zum Jahresende bescheinigt die Anlagegesellschaft dem VL-Sparer die gezahlten Beiträge.

Mit diesem Formular, der Anlage VL kann der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Dieser Zuschuss ist steuerfrei, allerdings an Einkommensgrenzen gebunden. Die Sparzulage setzt das Finanzamt zunächst nur einmal fest. Anspruch hierauf haben Arbeitnehmer, die die Einkommensgrenze von 17.900 Euro (Ehegatten 35.800 Euro) nicht überschreiten. Ab 2009 erhöht sich die die Einkommensgrenzen auf 20.000 / 40.000 Euro, sofern die Sparleistungen in einen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 VermBG begünstigten Vertrag fließen. Die gesteigerte Grenze gilt damit insbesondere nicht für Bausparkassenpolicen.

Ausgezahlt werden die angesammelten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist, über das Anlageinstitut.

Hinweise:

- Wählen Ehegatten die getrennte oder gesonderte Veranlagung, gelten die Einkommensgrenzen für Ledige. Für den verdoppelten Betrag muss tatsächlich eine Zusammenveranlagung durchgeführt werden.
- Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen. Vom Jahresgehalt werden daher Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge abgezogen. Der Arbeitnehmer darf also im Jahr deutlich mehr als 17.900 bzw. 20.000 Euro verdienen, um noch in den Genuss der Zulage zu kommen.
- Der Chef kann vermögenswirksame Leistungen auch insoweit zahlen, als kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, weil Gelder z. B. in einen nicht geförderten Spar- oder Kapitalversicherungsvertrag angelegt werden oder die Höchstbeträge von 400 bzw. 470 Euro bzw. die Einkommensgrenzen überschritten sind.
- Der Arbeitnehmer kann VL auch in Verträgen anlegen lassen, die von seinem Ehegatten abgeschlossen worden sind, mit dem er die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wählen kann. Das gilt auch, wenn die Verträge von Kindern abgeschlossen worden sind, solange die Kinder zu Beginn des Kalenderjahrs der VL das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ein Ehegatte kann dem anderen Partner VL auch bei einem steuerlich anerkannten Dienstverhältnis zahlen (R 4.8 Abs. 1 EStR, H 4.8 „Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten“ EStH).
- VL kann auch auf Gemeinschaftskonten/-depots angelegt werden.
- Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt festgesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten des Bürgerentlastungsgesetzes am 23.7.2009 entfällt die Zweijahresfrist für den Antrag auf Fest-



setzung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Die geänderte Regelung ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 angelegt worden sind.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen

Das BMF hat sich ausführlich zur Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes geäußert (15.3.2010, ohne Az.) Darin sind alle Grundsätze zur Geldanlage über vermögenswirksame Leistungen aufgeführt. Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 brachte für die vermögenswirksamen Leistungen einige betragsmäßige Kürzungen. Sämtliche Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage für Kalenderjahre ab 2004 ergehen nur vorläufig (BMF 15.2.2010, IV A 3 - S 0338/07/10010, BStBl 2010 I S. 74).

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer auf bestimmte begünstigte Anlageformen anlegen muss. Dabei sind gesetzlich zwei unterschiedliche Gestaltungswege zugelassen:

- Der Arbeitgeber trägt die Sparrate zumindest teilweise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Bruttoarbeitslohn. Grundlage können Tarifvertrag oder Betriebs- und Einzelvereinbarungen sein. Die vermögenswirksamen Geldleistungen sind steuerlich Teil des Arbeitslohns.
- Ausschließlich der Arbeitnehmer hat die Mittel für die VWL wirtschaftlich zu tragen. In diesem Fall darf der betreffende Teil des unveränderten Arbeitslohns nicht dem Arbeitnehmer ausbezahlt, sondern muss ihm auf die begünstigte Anlage überwiesen werden.
- Für die Zahlung der VL ist es völlig unerheblich, wieviel der Arbeitnehmer verdient. Denn die Einkommensgrenzen sind erst dann relevant, wenn es noch Spar-Zulagen vom Staat geben soll. Daher ist diese Sparform für Gutverdiener interessant, wenn der Chef extra was zuschießt und bei Geringverdienern auch ohne Zuzahlung vom Arbeitgeber, indem die Arbeitnehmersparzulage jährlich eine Zusatzrendite bringt.

Zulagenhöhe

Das 5. VermBG aus dem Jahre 1994 gilt bereits seit Jahren, und dies ohne wesentliche Änderungen (Ausnahme: Höhe der Sparzulage und der Einkommensgrenzen). Daher bietet das neue 31-seitige BMF-Schreiben auch kaum Elementares, überholt aber einen Erlass aus dem Jahre 1997. Dabei wird folgende Sparzulage gewährt (§§ 13 Abs. 2, 17 Abs. 7 VermBG):

- 18 Prozent von maximal 400 Euro bei Wertpapiersparverträgen bis 2008
- 20 Prozent von maximal 400 Euro bei Wertpapiersparverträgen ab 2009
- 9 Prozent bei Bausparverträgen, auch im Jahr 2009 unverändert



Vertragsart		Wertpapier	Wertpapier ab 2009	Bausparen
Maximal begünstigte Sparrate		400	400	470
Zulagensatz		18%	20%	9%
Maximale Zulage		72	80	42,3
Einkommengrenze	Ledige	17.900 €	20.000 €	17.900 €
- Verheiratete		35.800 €	40.000 €	35.800 €

Beide Zulagen gibt es nebeneinander, wenn zwei unterschiedliche Verträge für Wertpapiere und Bausparen bespart werden. Damit gibt es eine maximale Sparrate von 870 Euro mit einer jährlichen Förderleistung von 122,30 (vor 2009: 114,30) Euro.

Basis für die Einkommengrenze ist das zu versteuernde Einkommen nach dem EStG. Abzugsfähig ist stets der Kinderfreibetrag, wenn es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beim ausgezahlten Kindergeld verbleibt. Dasselbe gilt für den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung. Eine VWL spielt auch bei besser verdienenden Arbeitnehmern eine Rolle, da ein Lohnzusatz ohne Sparvertrag oftmals nicht gezahlt wird. Weiterhin möglich sind auch die Nullförderung bei ab 1989 abgeschlossen Lebensversicherungs- oder Sparverträgen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird kein zu versteuerndes Einkommen festgestellt, wenn sie keine Einkommensteuerveranlagung beantragen (§ 50 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Die Einkommengrenzen gelten für diesen Personenkreis daher nicht. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten deshalb der Anspruch auf Sparzulage ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

Die sonstigen Voraussetzungen

Das Vermögensbildungsgesetz gilt für unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Das sind Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt. Das VermBG gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte und für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Die Begünstigung für diese Gruppe von Arbeitnehmer zählt auch dann unter die Begünstigung, wenn sie

- ihren Wohnsitz im Ausland haben und als entsandte Kräfte oder deutsche Ortskräfte an Auslandsvertretungen der Bundesrepublik beschäftigt sind,
- ausländische Arbeitnehmer sind und als Grenzgänger in der Bundesrepublik arbeiten,
- Kommanditisten oder stille Gesellschafter eines Unternehmens sind und mit der Kommanditgesellschaft oder dem Unternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, der sie in eine abhängige Stellung zu der Gesellschaft oder dem Unternehmen bringt und sie deren Weisungsrecht unterstellt,
- Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende sind und in einem ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, aus dem sie noch Arbeitslohn erhalten,



- behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen sind und zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen,
- kurzfristig Beschäftigte, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind, deren Arbeitslohn nach § 40 a EStG pauschal versteuert wird.

Dieser begünstigte Personenkreis kann vom Arbeitgeber VWL erhalten oder Teile des Lohns für die Sparformen verwenden.

Begünstigt sind Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn erbringt und Beträge, die der Arbeitnehmer abzweigt. Zusätzliche Arbeitgeberleistungen können in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen Tarifverträgen festgelegt sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers einen VWL-Vertrag abzuschließen. Der Arbeitnehmer kann Anlageart und -institut frei wählen und seine VWL auch auf Verträge von Ehepartner oder Kinder anlegen, wenn diese maximal 16 Jahre alt sind.

Hinweis: Überweist der ausländische Arbeitgeber keine VWL, dürfen Grenzgänger den Vertrag mit inländischen Banken selber abschließen.

Anlagearten

Die nach dem nach dem VermBG begünstigten Anlageformen sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Es sind vor allem **Wertpapiersparverträge** mit siebenjähriger Sperrfrist, die mit einem inländischen Kreditinstitut abgeschlossen sind. Hierunter fallen

- Aktien
- Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen
- Aktienfonds
- Gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds
- Genuss-Scheine
- Genossenschaftsguthaben
- GmbH-Anteile
- Stille Beteiligungen
- Darlehensforderungen
- Genussrechte

Hinzu kommen **Wertpapier-Kaufverträge** mit sechsjähriger Sperrfrist zwischen Arbeitnehmer und -geber zum Erwerb von verbrieften Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitnehmer. Hierunter fallen

- Aktien
- Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen
- Aktienfonds
- Gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds
- Genuss-Scheine



Daneben gibt es noch einen **Beteiligungsvertrag** mit sechsjähriger Sperrfrist zur Begründung von nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen an dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird. Hierunter fallen

- Genossenschaftsguthaben
- GmbH-Anteile
- Stille Beteiligungen
- Darlehensforderungen
- Genussrechte

Dazu kommen Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Anlage von Geldleistungen als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach dem **Wohnungsbauförderungsgesetz**. Das sind Anlagen für

- Bausparvertrag
- Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften
- Wohnbau-Sparvertrag
- Baufinanzierungsvertrag
- Aufwendungen zu Bau, Erwerb, Erweiterung oder Entschuldung eines inländischen Bauobjekts

Hierbei hat sich in der Vergangenheit wenig geändert. Ausnahme ist die Anpassung an das 2004 eingeführte InvG. Begünstigt sind

Fondsanteile nach §§ 46 bis 65 und 83 bis 86 InvG sowie Auslandsanteile, die öffentlich vertrieben werden dürfen. Der Aktienanteil muss 60 Prozent betragen. Maßgebend ist der Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor Abschluss des Vertrags. Ändert sich anschließend die Vermögenszusammensetzung, ist das unschädlich. Immobilien-, Altersvorsorge und Hedgefonds sind nicht begünstigt.

Hinweis: Die ab 2009 erlaubten Mitarbeiterbeteiligungs-Fonds nach §§ 90 ff InvG werden nicht über VWL gefördert. Hier gibt es lediglich eine neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG. Das BMF-Schreiben vom 8.12.2009 (IV C 5 - S 2347/09/10002, BStBl 2009 I S. 1513) enthält Informationen zur Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009.

Sparverträge: Die Vereinbarung über die Anlage von Wertpapieren kann mit jedem Kreditinstitut in der EU abgeschlossen werden. Die siebenjährige Sperrfrist beginnt zum 1.1. des Jahres, in dem die erste Einzahlung erfolgt. Der Vertrag wird unterbrochen, wenn ein komplettes Jahr keine Sparraten geleistet werden. Dabei gelten dem Konto gutgeschriebene Zinsen als Leistung. Ein Austausch von Wertpapieren ist möglich, sofern sie in einem Bankdepot lagern. Der Verkaufserlös ist bis Ende des Folgemonats wieder anzulegen, Beträge bis 150 EUR müssen nicht verwendet werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt dies als schädliche Verwendung.

Auszahlung der Sparzulage: Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage erfolgt mittels Einkommensteuervordruck. Die Einkommensgrenze verdoppelt sich nur bei der Zusammenveranlagung oder Witwensplitting. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden stets die Kinderfreibeträge abgezogen. Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern steht die Zulage ohne



Einkommensberechnung zu. Die Zulagen für die einzelnen Jahre werden nach Ablauf der Sperrfrist an das Institut überwiesen, mit dem der VWL-Vertrag abgeschlossen wurde.

Anlageform	Höchstbetrag in €	Zulage in %
Wertpapier-Sparvertrag mit einem Kreditinstitut zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Vermögensbeteiligungen (§ 4 Abschn. 5. VermBG). Begünstigt sind einmalige oder für die Dauer von sechs Jahren laufende Einzahlungen. Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre.	400	18 / 20 ¹
Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine von Kreditinstituten, die an Nichtmitarbeiter ausgegeben werden. Sie sind nur noch zulagenbegünstigt, wenn der Vertrag vor 1989 abgeschlossen worden ist.	400	18 / 20 ¹
Wertpapier-Kaufvertrag mit dem Arbeitgeber zum Erwerb bestimmter Vermögensbeteiligungen (§ 5 Abschn. 5. VermBG). Begünstigt ist die Verrechnung des vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreises mit vermögenswirksamen Leistungen. Die Sperrfrist beträgt 6 Jahre.	400	18 / 20 ¹
Kaufverträge zum Erwerb von Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine. Begünstigt sind einmalige oder für die Dauer von sechs Jahren laufende Einzahlungen. Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre.	400	18 / 20 ¹
Beteiligungsvertrag (§ 6 Abschn. 5. VermBG) oder Beteiligungs-Kaufvertrag (§ 7 Abschn. 5. VermBG) mit dem Arbeitgeber. Auch hier besteht die Begünstigung in Form der Verrechnung der VWL mit dem Kaufpreis der Vermögensbeteiligung. Die Sperrfrist umfasst sechs Jahre.	400	18 / 20 ¹
Bausparvertrag, begünstigt sind Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Für Bausparkassenbeiträge gilt eine Sperrfrist von 7 Jahren.	470	9
Sonstiger Wohnungsbau. VWL können unmittelbar für Aufwendungen zum Bau, Erwerb, Erweiterung oder Entschuldung eines inländischen Bauobjekts verwendet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG). Eine Sperrfrist ist hierbei nicht zu beachten.	470	9



Kontensparvertrag mit einer inländischen Bank oder Sparkasse. Zulagenbegünstigt sind nur noch Verträge, die vor 1989 abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf der 6-jährigen Einzahlungsfrist, also spätestens ab 1995, kann hierfür keine Sparzulage gewährt werden.	320	0 ²
Kapitalversicherungsvertrag mit Versicherungsunternehmen; zulagenbegünstigt sind nur noch Verträge, die vor 1989 abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf der 12-jährigen Sperrfrist für den Lebensversicherungsvertrag kann auch bei Altverträgen keine Sparzulage mehr gewährt werden.	320	0 ²

¹ Die geringeren Sätze gelten bis 2008, anschließend gilt der höhere Prozentsatz.

² Für ab 1989 abgeschlossene Verträge entfällt die Sparzulage ab 1990, ebenso bei Altverträgen nach Ablauf der 6-jährigen (Kontensparvertrag) bzw. 12-jährigen (Lebensversicherungsvertrag) Einzahlungsfrist, also spätestens zum 31.12.1994 bzw. 31.12.2000.

Einhaltung der Sperrfrist

Innerhalb der Sperrfrist darf über die vermögenswirksame Anlage nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden. Die Sperrfrist von sieben Jahren beginnt am 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist (§ 4 Abs. 2 S. VermBG). Der Arbeitnehmer verletzt die Sperrfrist, indem er vor deren Ablauf über die angesparten Beträge eine schädliche Verfügung trifft. Dann werden bereits ausgezahlte Beträge durch das Finanzamt zurückgefordert. Für Verträge, bei denen die Auszahlung der Sparzulage erst später erfolgt, entfällt der Anspruch auf die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage (§ 13 Abs. 5 VermBG).

Unschädlich ist jedoch:

- Tod oder Erwerbsunfähigkeit (Behinderung mindestens 95%) des Arbeitnehmers oder seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss,
- Arbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr,
- Heirat, wenn die Vermögensbeteiligung zwei Jahre angelegt war,
- wenn der Arbeitnehmer sich selbständig macht;
- wenn Wertpapiere wertlos werden (Anleger erhält maximal 33 Prozent der angelegten VWL zurück).
- die Veräußerung festgelegter Wertpapiere, sofern der Erlös für den Erwerb ebenfalls begünstigter Wertpapiere erfolgt.
- die Annahme eines Umtausch- oder Abfindungsangebotes durch den Arbeitnehmer.

4. VWL-Beiträge für die Direktversicherung

Werden die monatlich vom Arbeitgeber gezahlten 40 Euro vermögenswirksamen Leistungen statt in Bausparvertrag, Fonds- oder Banksparrplan alternativ in eine Direktversicherung einge-



zahlt, kann die über diesen Weg eingesparte Abgabenlast für zusätzliche Beiträge verwendet werden.

Denn die VWL-Beiträge unterliegen voll der Besteuerung sowie den Sozialabgaben. Wird der VL-Betrag nun in eine Direktversicherung, sind die Beiträge bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei und es fallen auch keine Sozialabgaben an. Soll der Nettolohn gleich bleiben, kann der eingesparte Betrag nun zusätzlich als Beitrag verwendet werden. Für den Arbeitgeber bedeutet diese Alternative ebenfalls eine Minderung der Lohnnebenkosten.

Beispiel Direktversicherung statt VWL

	VL-Sparen	Direktversicherung
Bruttolohn	2.500,00	2.500,00
VWL	+ 40,00	+ 40,00
Beitrag Direktversicherung		- 40,00
Zusätzlicher Versicherungsbeitrag		- 45,00
Bruttogehalt	2.540,00	2.455,00
Lohnsteuer, Klasse I 2008	- 442,39	- 415,04
Sozialversicherung 21 %	- 533,40	- 515,55
Nettolohn	1.524,21	1.524,41

5. Antrag auf Sparzulage

Das Anlageunternehmen muss dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung (Vordruckmuster 2009: BMF 17.7.2009, IV C 5 - S 2439/09/10001, BStBl 2009 I S. 852, Vordruckmuster 2010: BMF 12.7.2010, IV C 5 - S 2439/10/10001) ausstellen, die dieser seiner Einkommensteuererklärung beifügt. Die Bescheinigung auf amtlichem Vordruck (Anlage VL) beinhaltet

- den jeweiligen Jahresbetrag der zulagebegünstigt angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
- das Kalenderjahr, dem diese VL zuzuordnen sind, und
- das Ende der für die jeweilige Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist.

Hinweis: Durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens wurde § 15 Abs. 1 VermBG ergänzt, indem das BMF mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an eine amtlich bestimmte Stelle zu übermitteln ist. Dann kann auf das Ausstellen einer Bescheinigung verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer entsprechend unterrichtet wird.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird durch das für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Nach Wegfall der Zweijahresfrist kann der Antrag innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO) und beginnt mit



Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gestellt wird (§ 170 Abs. 1 AO).

Die geänderte Regelung ist nach § 17 Abs. 10 des 5. VermBG erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 angelegt worden sind und in Fällen, in denen bis zum 22.7.2009 über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist (OFD Rheinland 29.7.2009, S 2430 - 1002 - St 213, StEK 5. VermBG/48).

Wird eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, erfolgt die Festsetzung der Sparzulage mit einem der Einkommensteuerfestsetzung zusammengefassten Bescheid. Kommt für den Arbeitnehmer aber keine Einkommensteuerveranlagung in Betracht, ist für die Inanspruchnahme der Zulage ein gesonderter Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage zu stellen. Als Vordruck ist hier ebenfalls die Einkommensteuererklärung zu verwenden und die Eintragungen beschränken sich auf die für die Festsetzung der Sparzulage erforderlichen Daten, also neben den persönlichen Angaben auf das Ausfüllen der Anlage VL.

6. Weitere Besonderheiten

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber folgende Mindestangaben machen, damit dieser die VWL überweisen kann:

- Name des Anlageinhabers, also regelmäßig der Arbeitnehmer
- Umfang der einmaligen oder laufenden VWL
- Art der Anlage
- Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll
- Konto- oder Vertragsnummer des Anlageinstituts
- Termin, ab dem die vermögenswirksame Anlage erfolgen soll.

Arbeitnehmer können ihre VWL auch auf Verträge des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten oder Kindes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres einzahlen.

Der Arbeitgeber muss die vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen ungekürzt ans Anlageinstitut überweisen. Die hierauf entfallenden Steuerbeträge sind vom übrigen Arbeitslohn zu kürzen.

Das Anlageunternehmen muss den Wegfall der Voraussetzungen wie etwa die Kündigung des Vertrags anzeigen. Es muss dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung ausstellen, die dieser seiner Einkommensteuererklärung beifügen kann. Diese Bescheinigung auf amtlichem Vordruck darf erst nach Ablauf des Sparjahres vorgenommen werden und muss enthalten:

- den zulagebegünstigt angelegten Jahresbetrag
- die Art der Anlage
- das Kalenderjahr, dem die VWL zuzuordnen sind
- das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rolfjosef Hamacher

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de

Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann

Rechtsanwalt,
Steuerberater

Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.